

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 5. Juni 2022 11:01  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 14/2022 von Burhoff-Online: 27 neuere Beschlüsse online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 05.06.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 27 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden  
OWi - Schwerpunkt erneut StPO.

#### **StPO**

##### **Einlassung, Urteilsgründe, Bußgeldurteil**

##### **KG, Beschl. v. 12.01.2022 – 3 Ws (B) 8/22**

Auch einem Urteil in Bußgeldsachen muss im Grundsatz zu entnehmen sein, ob und gegebenenfalls wie sich der Betroffene in der Hauptverhandlung geäußert hat oder ob er von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7084.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7084.htm)

#### **OWi**

##### **Bußgeldverfahren; Selbstbelastungsfreiheit, Auskunftsverweigerungsrecht, Reichweite**

##### **BVerfG, Beschl. v. 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18**

Wenn ein polizeiliches Auskunftsverlangen ersichtlich repressive Ziele verfolgt, wie u.a. zur Ahndung eines Verstoßes gegen das Gefahrgutbeförderungsgesetz, ist der Betroffene nicht verpflichtet, sich im laufenden Bußgeldverfahren durch das Eingeständnis seiner Verantwortlichkeit selbst zu bezichtigen. Die Ausübung dieses Auskunftsverweigerungsrechts darf nicht mit einer Geldbuße sanktioniert werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7082.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7082.htm)

#### **OWi**

##### **Verletzung des rechtlichen Gehörs, Rechtsbeschwerde, Begründungsanforderungen, Rohmessdaten**

##### **OLG Brandenburg, Beschl. v. 05.05.2022 – 2 OLG 53 Ss-OWi 167/22**

Zur (verneinten) Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Versagung des rechtlichen Gehörs.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7083.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7083.htm)

**StPO**

**Beschlagnahmeschutz, Korrespondenz aus Zivilrechtsstreit, Verteidigungsunterlage**

**LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 07.04.2022 – 22 Qs 8/22**

1. Die einen Zivilrechtsstreit betreffende Korrespondenz eines Rechtsanwalts zu seinem Mandanten kann ausnahmsweise Beschlagnahmeschutz als Verteidigerunterlage gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 148 StPO begründen, wenn das Prozessverhalten bereits die Einlassung in einem Strafverfahren determiniert und insofern Doppelrelevanz aufweist.
2. Im Falle der Unkenntnis des Beschuldigten und seines Verteidigers von dem laufenden Ermittlungsverfahren ist die Korrespondenz jedenfalls dann vor Beschlagnahme geschützt, wenn der betreffende Kommunikationssender zum Zeitpunkt der Kommunikation mit der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen aufgrund des doppelrelevanten Umstands objektiv nachvollziehbar gerechnet hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7090.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7090.htm)

**StPO**

**Beschlagnahmeschutz, Bildmaterial, journalistische Tätigkeit**

**LG Würzburg, Beschl. v. 10.05.2022 – 1 Qs 73/22**

1. Der Annahme einer journalistischen Tätigkeit i. S. d. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO und folgend eines Beweisverwertungsverbots bei hierfür erstellte Materialien nach § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO nicht entgegen, dass selbst gefertigte angefertigten Materialien weit überwiegend auf Twitter-, Instagram-, Facebook- und flickr-Kanälen veröffentlicht werden.
2. Bei der Beurteilung des berufsmäßigen Mitwirkens kommt es weder auf eine Gewinnerzielungsabsicht noch auf eine hauptberufliche Tätigkeit an.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7089.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7089.htm)

**StPO**

**Durchsuchung, Zufallsfunde, Zuständigkeit, Bestätigung der Maßnahme**

**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 10.03.2022 – 12 Qs 6/22**

1. Rechnet ein Apotheker gegenüber der Krankenkasse Verschreibungen ab, die er sich entgegen § 11 Abs. 1 ApoG hat zuweisen lassen, kann das den Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen.
2. Für die Bestätigung der vorläufigen Mitnahme von Zufallsfunden durch die Staatsanwaltschaft ist der Richter des Ausgangsverfahrens zuständig, solange kein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7088.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7088.htm)

**StPO**

**Durchsuchung, Wegfall des Anfangsverdachts**

**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.05.2022 – 12 Qs 24/22**

1. Wird im Fortgang des Ermittlungsverfahrens der Anfangsverdacht, der den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses begründet hatte, wieder beseitigt, so ist die Fortführung der Durchsuchung in Form der Durchsicht der aufgefundenen Unterlagen rechtswidrig.

2. Zur Begründung des Anfangsverdachts beim vorgeblich groß angelegten ärztlichen Abrechnungsbetrug.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7087.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7087.htm)

**StPO**

### **Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Weigerung zur Verteidigung**

#### **OLG Schleswig, Beschl. v. 21.02.2022 - 1 Ws 26/22**

Die Äußerung eines Pflichtverteidiger, wonach die Hauptverhandlung eine Farce“ sei und weder er noch der Angeklagte sich daher an ihr aktiv beteiligen würden, stellt keine ernsthafte und endgültige Verteidigungsverweigerung dar. Die Äußerung rechtfertigt eine Entpflichtung des Pflichtverteidigers nach § 145 Abs. 1 Satz 1 StPO auch dann nicht, wenn die Verteidigung bei Zeugenvernehmungen tatsächlich auf die Ausübung ihres Fragerechts verzichtet.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7071.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7071.htm)

**StPO**

### **Pflichtverteidiger, Absehen von der Bestellung, Einstellung, rückwirkende Bestellung**

#### **LG Düsseldorf, Beschl. v. 18.05.2022 - 4 Qs 15/22**

1. Die Einschränkungen des 141 Abs. 2 Satz 3 StPO 2 betreffen die Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen und gelten bei Vorliegen eines Antrages gem. § 141 Abs. 1 StPO gerade nicht.
2. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7069.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7069.htm)

**StPO**

### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung**

#### **LG Leipzig, Beschl. v. 04.05.2022 - 8 Qs 18/22**

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn die für die ordnungsgemäße Rechtspflege erforderliche effektive Gewährleistung des Rechts auf notwendige Verteidigung nicht erfüllt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung über die beantragte Pflichtverteidigung nicht in angemessener Zeit nach Antragsstellung ergeht und es dadurch zu einer wesentlichen Verzögerung des - vom Gesetzgeber vorgesehenen - Entscheidungsablaufs kommt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7070.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7070.htm)

**StPO**

### **Pflichtverteidiger, Beiordnungsgrund Schwierigkeit der Rechtslage, Wahlfeststellung**

#### **LG Leipzig, Beschl. v. 29.04.2022 - 2 Qs 3/22 jug.**

Bei einer wegen ungleichartiger Wahlfeststellung weit gefassten Rahmenanklage können sich im Lauf des Verfahrens derart vielfältige Fallvarianten und Beweiskonstellationen ergeben, dass die Rechtslage ohne juristisches Fachwissen unübersichtlich werden dürfte und deshalb als schwierig i.S. des § 140 Abs. 2 StPO anzusehen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7072.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7072.htm)

**StPO**

## **Akteneinsicht, Nebenklägerin, Gefährdung des Untersuchungszwecks**

**LG Berlin, Beschl. v. 21.04.2022 - 511 Qs 36/22**

Die Rolle des Nebenklägers als Zeuge im Strafverfahren und die deshalb durch das Akteneinsichtsrecht grundsätzlich eröffnete Möglichkeit einer Präparierung seiner Aussage anhand des Akteninhalts reichen für eine Versagung der Akteneinsicht nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine Gefährdung der gerichtlichen Wahrheitsfindung. Hinsichtlich der Beurteilung der Gefährdung besteht seitens des entscheidenden Gerichts ein weiter Entscheidungsspielraum.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7068.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7068.htm)

## **StPO**

### **falsche Verdächtigung, Nebenklage, Akteneinsicht des Verletzten**

**AG Stralsund, Beschl. v. 03.02.2022 - 32 Cs 217/21**

Zur Zulassung der Nebenklage in den Fällen falscher Verdächtigung und zur Akteneinsicht des Verletzten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7067.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7067.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Rücktritt, Urteilsgründe, fehlgeschlagener Versuch**

**BayObLG, Urt. v. 23.03.2022 - 202 StRR 27/22**

1. Die Verurteilung wegen eines versuchten Delikts weist einen sachlich-rechtlichen Mangel auf, wenn das Tatgericht einen strafbefreienden Rücktritt nach § 24 Abs. 1 StGB nicht in Erwägung zieht und den Urteilsfeststellungen nicht zu entnehmen ist, ob der Versuch fehlgeschlagen ist.
2. Ein Fehlschlag des Versuchs, der einen freiwilligen Rücktritt nach § 24 Abs. 1 StGB ausschließt, liegt dann vor, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält, wobei es auf die Vorstellungen des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung ankommt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7085.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7085.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Bewährungsbruch, positive Legalprognose**

**BayObLG, Urt. v. 01.04.2022 - 202 StRR 35/22**

1. Eine positive Legalprognose i.S.d. § 56 Abs. 1 StGB ist nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn die neue Tat während des Laufs einer Bewährungsfrist begangen wurde.
2. Da allerdings ein Bewährungsbruch belegt, dass die frühere Prognose falsch war, kann eine erneute günstige Prognose nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gesichtspunkte infrage kommen. Im Falle der nochmaligen Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung ist deshalb eine sorgfältige Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte geboten, in die vor allem Umstände einzubeziehen sind, die der Tatbegehung zeitlich nachfolgten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7086.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7086.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Trunkenheitsfahrt, Entziehung der Fahrerlaubnis, Nachtrunk**

## **LG Oldenburg, Beschl. v. 24.05.2022 - 4 Qs 155/22**

Zur Widerlegung einer Nachtrunkbehauptung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7075.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7075.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Sperrfrist, Abkürzung, Avanti-Gutachten**

## **LG Berlin, Beschl. v. 05.05.2022 – 506 Qs 27/22**

Die Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis hat dementsprechend zu erfolgen, wenn eine auf neue Tatsachen gestützte hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der Verurteilte im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird. Die Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit darf dabei nicht schematisch erfolgen, sondern muss sämtliche, allein täterbezogene Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Sind solche Umstände festzustellen, steht dem Gericht kein Ermessen zu.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7074.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7074.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Vermögensschaden, Feststellungen, Betrug, Gebrauchtwagenverkauf**

## **OLG Hamm, Beschl. v. 07.04.2022 – 5 RVs 35/22**

Zur erforderlichen Darlegung des Vermögensschadens bei Verurteilung wegen Betruges aufgrund Verheimlichens von Vorschäden beim Gebrauchtwagenkauf.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7073.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7073.htm)

### **Sonstiges**

#### **Verfahrensverzögerung, Entschädigung, Pilotverfahren**

## **OLG Braunschweig, Urt. v. 12.04.2022 - 4 EK 1/20**

1. Die durch entschädigungspflichtige Verzögerung in einem Pilotverfahren verursachten Nachteile manifestieren sich für den personenidentischen Kläger, der auch Partei im Pilotverfahren ist, ausschließlich in dem Pilotverfahren, wobei die Anzahl der hiervon abhängigen Verfahren bei der Bemessung der billigen Entschädigung in dem das Pilotverfahren betreffenden Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen ist.
2. Etwaige Verzögerungen, die bei der Bearbeitung des Pilotverfahrens verursacht werden, zeitigen nur passive“ Auswirkungen auf die jeweils abhängigen Verfahren, die zur Zeit der Bearbeitung des Pilotverfahrens faktisch ruhen. Wenn für den personenidentischen Entschädigungskläger, der zugleich Partei im Pilotverfahren ist, in den jeweils abhängigen Verfahren ausschließlich passive“ Auswirkungen der Verzögerung der Pilotverfahren zum Tragen kommen, so sind diese deshalb objektiv allein dem zugehörigen Pilotverfahren zurechenbar. In dem Entschädigungsprozess des vom Pilotverfahren abhängigen Verfahrens ist in einem solchen Falle deshalb insoweit die Vermutung des § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG widerlegt.
3. Nur dann, wenn durch die (Nicht-) Bearbeitung des abhängigen Verfahrens selbst weitere Verzögerungen eintreten, kommt auch im Entschädigungsprozess des abhängigen Verfahrens die Entstehung eines weitergehenden immateriellen Nachteils in Betracht (Senat, Urteil vom 5. November 2021 – 4 EK 23/20 –, Rn. 499).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7098.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7098.htm)

### **Sonstiges**

## **Aktive Nutzungspflicht, elektronisches Dokument, Rechtsanwalt in eigener Sache**

### **VG Berlin, Beschl. v. 05.05.2022 – VG 12 L 25/22**

Wird ein Rechtsanwalt in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig, besteht für ihn die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen nach § 55d VwGO jedenfalls dann, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7079.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7079.htm)

## **Sonstiges**

### **beA, aktive Nutzungspflicht, elektronisches Dokument, vorübergehende Unmöglichkeit**

#### **ArbG Frankfurt am Main, Urt. v. 01.04.2022 – 24 Ca 7293/21**

Eine vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung aus technischen Gründen iSd § 46g Satz 3 ArbGG liegt nicht vor, wenn ein Rechtsanwalt pauschal behauptet, er sei, obwohl rechtzeitig beantragt, nicht von der Zertifizierungsstelle freigeschaltet worden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7078.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7078.htm)

## **Gebühren**

### **Einziehung des Führerscheins, zusätzliche Verfahrensgebühr**

#### **LG Amberg, Beschl. v. 18.05.2022 - 11 Qs 9/22**

1. Für die Einziehung des Führerscheindokuments fällt nicht die Gebühr Nr. 4142 VV RVG an, da die Nr. 4142 VV RVG den Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht umfasst.
2. Die Kosten für die Wiedererlangung des Führerscheindokuments, das eingezogen wurde, sind mit 300 EUR anzusetzen. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes nach dem Auffangstreitwert der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt nicht in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7096.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7096.htm)

## **Gebühren**

### **Längenzuschlag, Pflichtverteidiger, Berechnung der Hauptverhandlungsdauer**

#### **LG Mannheim, Beschl. v. 11.05.2022 – 4 KLS 300 Js 40140/20**

1. Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden, nicht zu berücksichtigen.
2. Ordnet der Vorsitzende unter Nennung des Zeitraums eine Unterbrechung an und wird die Hauptverhandlung aus von dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Gründen erst nach dem genannten Zeitraum fortgesetzt, ist nur der durch den Vorsitzenden angeordnete Zeitraum zu berücksichtigen und nicht die Dauer der tatsächlichen Unterbrechung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7097.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7097.htm)

## **Gebühren**

Pauschgebühr, Zeugenbeistand, Staatsschutzverfahren

OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.03.2022 - 5-2 StE 7/20

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den als Zeugenbeistand bestellten Rechtsanwalt unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Komplexität des Verfahrensstoffes.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7077.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7077.htm)

## **Gebühren**

### **Zeugenbeistand, Abrechnung, Einzeltätigkeit**

**LG Dresden, Beschl. v. 11.04.2022 – 15 Qs 29/21**

Der Zeugenbeistand rechnet nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 VV RVG ab.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7076.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7076.htm)

## **Corona**

### **Corona, Ansammlung, Veranstaltung, Versammlung, Zusammentreffen, Demonstration**

**BayObLG, Beschl. v. 31.03.2022 -202 ObOWi 220/22**

1. Eine Ansammlung“ i.S.d. § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV setzt ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Personen voraus. Bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl der Teilnehmer sind die Besonderheiten des Einzelfalles und insbesondere der infektionsschutzrechtliche Zweck, der darauf gerichtet war, die Ausbreitung des Corona-Virus zu unterbinden, zu berücksichtigen.
2. Eine nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV verbotene Veranstaltung“ ist anzunehmen, wenn ein Veranstalter, ein bestimmter Veranstaltungsgegenstand und auch ein Minimum an Organisation vorhanden sind.
1. Unter eine vom Verbot des § 5 der 11. BayIfSMV ausdrücklich ausgenommene Versammlung“ im verfassungsrechtlichen Sinne fallen nur solche Veranstaltungen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung mehrerer Personen gekennzeichnet sind. Maßgeblich für eine Versammlung ist mithin die gemeinschaftliche Meinungskundgabe.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7080.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7080.htm)

## **Corona**

Haupthandlung, Sicherungsverfügung, Masketragen, Vermummungsverbot, Ermesse

OLG München, Beschl. v. 17.05.2022 – 4d Ws 166/22

1. Gegen sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach § 176 GVG ist die Beschwerde statthaft, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass ihn die Maßnahme über die Hauptverhandlung hinaus in seinen Rechten beeinträchtigt. Das ist der Fall, wenn die Weigerung eines Verteidigers, der Anordnung einer Sicherungsverfügung des Gerichtsvorsitzenden nachzukommen, eine medizinische Maske zu tragen, zur Folge haben kann, dass das Verfahren gegen den Angeklagten abgetrennt, die Hauptverhandlung gegen diesen nach § 145 Abs. 1 StPO wegen eines einem unentschuldigtem Ausbleiben gleichzusetzenden Verhaltens seiner Verteidiger in der Hauptverhandlung ausgesetzt und den Verteidigern die durch die Aussetzung verursachten Kosten gemäß § 145 Abs. 4 StPO auferlegt werden.
2. Die Anordnung, zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion in der Hauptverhandlung eine medizinische Maske zu tragen, ist grundsätzlich von der Ermächtigung der Vorsitzenden zur Ausübung der Sitzungspolizei gemäß § 176 Abs. 1 GVG gedeckt. § 176 Abs. 2 GVG steht nicht entgegen

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7081.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7081.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den folgenden  
**Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.**



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden

Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)